



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

XCVII. Straußberger Gerichts-Ordnung vom 2. Dezember 1577.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

Eckerstorff vor vnd vmb zwey Taufent vnd ein hundert thaler, alles nach weiterm Inhalt des daruber aufgerichteten kauffbrieffs, des Datum stehet Straußbergk Mittwochs nach Matthei Apostoli des vorschienenn vier vnd siebentzigstenn Jarß erblichenn vnd eigenthumblichen vorkaufft, Auch dasselbe vnß, den Lehenhern, auffgetragenn vnd vorlassenn, Dafs wir demnach auf Ir befehenn vnderthenigst suchenn vnd bittenn denselben kauff gnedigt Contentirt vnd bewilligt, Auch bemelten hanßen Robelnn vnd seinen Menlichen Leibs Lehens Erbenn solch Kloster mit allenn vnd Jeglichenn Ein vnd Zugehorungenn, Mollen, Zinsen, pechten, Eckernn, Gertenn, wiesenn, wasserenn, Teichenn vnd andern datzu gehorendenn gnadenn vnd gerechtigkeitenn, nichts dauonn aufgeschlossenn, vnd In allermassen, wie solchs alles Nickel spiegel feliger, auch seine Erben vnd vorfahrenn, Inn Lehenn vnd besitz herbracht, genossenn vnd gebraucht habenn, zu Rechtem Manlehenn gnedigt gereicht vnd geliehenn habenn, Vnd wir consentiren vnd bewilligenn obberurtten kauff vnd Leihenn genadten hanßen Robelnn vnd seinenn Menlichenn leibs Lehens Erben obgeschriebenn Closter vnd guther mit allen vnd Jedenn nutzungenn, Zugehorungenn, gnadenn vnd gerechtigkeitenn, wie obstehet, zu Rechtem Manlehenn, Delsgleichenn vnserm heubtmann zu Spadow, Rathe vnd liehenn getrewenn Zachariefenn, hanßes Sohnn vnd seins vorstorbenen Brudern Joachims vnmundigenn Sohnen Moritz, augustenn, hanßenn, Ditrichenn, Joachim, Zachariefenn, Ertrichenn, Valtin vnd Tammenn zu Buck vnd Fridtlandt, Wolffenn zu hohenn schonhauffenn, Arndtten vnd heinrichenn, Joachims feligenn Sohnen zum Biegenn, Christoffen vnd hannßenn zu Demnitz, Andreßenn, Zachariefenn, Joachim vnd hanßen, Ditrichs feligenn Sohnen zu Schonfliefs, gebrudern vnd vettern, denn Robelnn, zu gefambter handt nach gewonlicher sptzall hiermit In Crafft vnd macht disß briefes vnd also, dafs sie vnd Ire Menliche leibs lehens Erbenn solch Kloster vnd guther hinfurder mehr von vnß, vnsern Erbenn vnd nachkomenn Marggraffenn zu Brandenburg zu Rechten Manlehenn vnd gefambter handt habenn, besitzenn, genießenn vnd gebrauchenn, So oft nodt thut, nehmen, empfangenn vnd der gefambtten handt volge thun, vnß auch dauonn haltenn, leistung vnd dienen sollenn, Als Manlehen vnd gefambter handt Recht vnd gewonheit ist etc. — Vrkundlich mit vnserm anhangenden Insiegell besiegelt vnd gebenn zu Colln an der Sprew, Dornstags nach Johannis Euangeliste, Christi vnser liebenn hern, einigenn Erlofers vnd seligmachers geburt Taufent sunthundert vnd Im funf vnd siebentzigstenn Jahre.

Mitttheilung des Herrn Grafen von Hake aus dem Gutsarchive zu Dahlwig.

XCVII. Straußberger Gerichts-Ordnung vom 2. Dezember 1577.

Montags nach Chatharina, anno 1577, ist eine Klare ordenunge vnd verzeichniß von Richter vnd Schöppen im Beywesen der zweien regirenden Burgermeistern geschehen, in dieser privilegirten Gerichtsstuben allhier in Straußbergk von wegen eines Erbarñ Rhatts vnd Gerichten confirmirt vnd bestätigt worden, was Richter vnd Schöppen zu fordern vnd einzukommen haben, auch wie weit sich ihr ius nominandi erstreckt, einen newen Schöppen zuerwelen etc.

Erflichen so einer mit Tode abginge oder seiner mishandlung entsetzt würde, so sollen die Herren Schöppen macht haben, einen andern zu erwelen, doch mit der Condition, das sie zwo tüchtige Personen aus der Gemeine fürschlagen, darunter ein Erbar Rhath, als die Obergerichte, einen von den zweyen ihnen confirmiren vnd zu lassen sollen vnd alsdan Denfelben vereydigen, wie folget.

Der Schöppen ihr eydt. Wann ein Schöppe erwelet werden soll, so mus derfelbige den rechten fus auff einer Banken setzen vnd die rechte Hand mit ausgestreckten fingern emporheben vnd vereyden, wie folget:

„Ich N. N. zu der Schöppenbanke erwelet, erkoren von einem Erbar Rhath, be-
 „stättiget vnd confirmiret, gerede vnd gelobe jederman recht zu vorhelfen vnd mitzu-
 „teilen, nach meinem höchsten vnd besten Verstand zu vrteilen vnd recht zu sprechen,
 „deren ich niemand verschonen, sondern ich will recht thun den Reichen als den Armen,
 „den Armen als den Reichen, den freundt als den feindt, den feindt als den freundt,
 „Ich will auch nicht eigennutz, noch gift, noch gaben dauon suchen, Es soll mich auch
 „keine Liebe noch furcht von der wahren Gerechtigkeit abschrecken, befondern ich will
 „Jedermann recht thun, als mir Gott helffe vnd sein heiliges Evangelium.“

Nach der Vereydunge Soll er in der Oberstelle gesetzt werden, vnd mit ihrer Reve-
 rentz verehret werden, was Gott bescheren wird. Nach verrichtem essen soll ihme das geleite nach
 alten Gebrauch nach Haus gegeben vnd seiner viel geliebten hausmutter mit Glück und heillwünsche
 wieder verantwortet werden.

Folgendes nächsten gerichtes der Vierzehn tage soll er in seiner Unterstatt treten, die Ge-
 richts-Schlüßeln in Verwahrung nehmen vnd alles verrichten, wie es einem jüngsten Schöppen ge-
 burett von altersher.

Nach dem Allem soll der neue erwelet vnd confirmirte Herr seine Schöppenkost im selbi-
 gen Jare verrichten vnd thun, wie es die vorige Schöppen gethan haben, ohn allen Verzug vnd
 auffchieben. Solches soll steiff vnd fest gehalten werden. Darnach sich ein ieglicher new zukünfftiger
 Schöppe zu richten hatt.

Es sollen auch allewege bey folcher Schöppenkost die zwey regierende Burgermeister nebst
 den zweien Stadtrichtern geladen werden, damit desto besser friede vnd einigkeit vnter die Ge-
 richtsperfonen möge geschehen, der gemeine zum folge-exempel.

Lohn der Herrn Schöppen, Gerichtschreiber und der Gerichte ihr diener.
 Wan ein Armer Sünder oder Vbeltheter gerichtet vnd verurteilt worden ist, sollen die Herrn Schöp-
 pen vom Erbar Rath von ieder Person, so gerichtet worden, ein Schock merklicher wehrunge zu
 32 gr. bekommen vnd zu gewarten haben.

Richter vnd Schöppen ihr Gebühr von der ersten Klage. Von der ersten klage
 bekömpt der Richter 4 pf., die Schöppen 4 pf., der Gerichtschreiber 2 pf. der Gerichtsdiener 2 pf.

Ist es aber nicht ein Bürger, so giebt er doppelt. Solches wirdt gehalten in der ander
 vnd dritten klage.

Von der virden klage auff der Auspendunge gibt ein Burger 6 gr., dauon geboren dem
 Herrn Richter 2 gr., den Herrn Schöppen 2 gr., dem Gerichtschreiber geburt 1 gr., dem Gerichts-
 diener 1 gr.

Ist es aber ein Auswertiger, so gibt er dem Gerichte doppelt so viell, als 12 gr.

Anlobung im Gerichte, seinem Glaubiger zu bezalen, die gebür als ein kummer, davon bekömpft der Richter 8 pf., der Gerichtschreiber 4 pf.

So es sich begäbe, das ein Bürger sein Haus vnd Hoff ließe verschreiben für Schuldt, So gehort den Herren Schöppen von einen ieglichen Erben des Haufes 1 gr., dem Herrn Richter 1 gr., dem Gerichtschreiber 1 gr., dem Gerichtsdiner 8 pf.

So es sich zutrüge, das einer dem andern im Gerichte Geld erlasse, als ein Kummer genannt, Daun gehoret Richter vnd Schöppen 1 gr. 8 pf., dem Hr. Richter 6 pf., dem Hr. Schöppen 6 pf., dem Gerichtschreiber 4 pf., dem Gerichtsdiner 4 pf.

So es sich begiebt, das Richter vnd Schöppen zeugnis mit Brieff vnd Siegel vber felt geben sollen, davon gebueret dem Gerichte 16 gr. Davon bekömpft der Richter 2 gr., die Schöppen 14 gr., der Gerichtschreiber 2 gr., der Gerichtsdiner 8 pf.

So der Gerichtsdiner iemant vorleth mit Brief vnd Siegel, so gebürt im im Gerichte zu geben 3 gr., dem Richter 1 gr., den Schöppen 1 gr., den Gerichtschreiber 8 pf., den Gerichtsdiner 4 pf.

Wan Unser Gerichtsdiner einen Bürger in dieser Stadt ankündigt, das er zu rechte erscheinen soll in der gehegten Banck vndt derselbe möchte trotzigen mutes ausbleiben, soll der Ungehorsamer Richter vnd Schöppen in 2 gr. 8 pf. verfallen seyn, auch so woll ins Erbaren Raths straffe.

Von Vermachungen oder Testament der Eheleuten. So etwan unter Eheleuten ein Vermächtniß geschicht für gehegten Gericht, gehört Richter vnd Schöppen ihr Gebür, als 16 gr., dem Richter 4 gr., den Schöppen 12 gr., dem Gerichtschreiber 1 gr., dem Gerichtsdiner 1 gr.

So ein Burger begert, das Schöppenbuch aufzuschlagen oder gelesen werden soll, davon gebüret 16 gr., dem Richter 2, den Schöppen 14.

So es aber ein auswendiger ist, gibt er doppelt, als 32 gr.

Wan etwas von Richter vndt Schöppen besichtigt vnd taxiret wirdt, davon gehört Richter vnd Schöppen 16 gr., dem Richter 2 gr., dem Schöppen 14 gr.

Desgleichen gebüredt vndt sollen haben die Herrn Schöppen von ein ieden kauff und tauschen, es sey ein Haus, Garte, Wiese oder stuck Landes, vor jedes teill 1 gr.

Der Schöppen ihr Gebühr des Anspruchs wegen der Erbfelle.

So viell teile der Güter vorhanden, darneben so viell Erben, die der güter Ansprecher, sollen sie den Herrn Schöppen schuldig seyn zu geben jede Person vom Hauße vnd gründen in sonderheit von ieglichen teill 1 gr. Als wann zwey ansprechen 4 teile, so geben die Erben 8 gr., der Besitzer giebt so viell dargegen, Bekommen also die Schöppen von 4 teilen 16 gr. Das soll ihnen also gefolget werden, nach dem sich die Güter erstrecken.

So iemand für gehegter Banke keme mit schlecht Worten oder gezogener wehre einer dem andern Lügen strafft oder den Namen Gottes mit schweren, soll derselbige den Gerichten 12 märke Gr. verfallen seyn, ausgenommen des Erbaren Raths ihr straffe.

Es sollen auch die Hrn. Schöppen mit der gerichtsgbür befreiet seyn, es betreffe ihr selbst eigene schuld, die sie einander zu thun schuldig sein oder andere die sie einzufordern haben wegen der ersten, ander vndt dritte klage, wie von alters her gewesen.

Auf die vierde Clage soll ergehen, was von rechtswegen darauf gebüret zu geben.

Pfende uber feld zu schätzen. Wan Pfende in die gerichte geholet vnd geschetzett werden, gehoret Richter vnd Schöppen 16 gr.

Ist es ein frembder vnd die Pfende kommen auswendig, darvon gebüret dem gerichtē
32 gr.

So der Stadtdiener auf die 4. Klage Pfende eingebolet, gehöret davon 4 märk. Gr.

Wan etwas geschätzt wirdt in der Stadt, gebüret den Hrn. Schöppen 8, den Hrn. Richter
2 gr., den Gerichtschreiber 1 gr.

Wan vorm Thor etwas geschätzt wirdt, bekommt Richter und Schöppen 16 gr.

Des Herrn Richter Lohn. Wan ein Wilkür im gerichtē geschieht, dem gläubiger zu
bezalen auf ernannten Termin, gebüret dem Richter davon 1 gr. Ist es aber ein fremder, so giebt
er 2 gr. Wan aber der debitor den gesetzten Termin nicht helt, ist er dem Richter 40 mercklich
Gr. verfallen, auch das nechste im gerichtē der 14 tage der Auspfendung gewertig.

Blutgeld. Wan etwan ein Mensch verwundet wirdt, also das es vor dem Richter wirdt
gezeiget oder gewiesen; so gebüret dem Richter davon 12 märk. gr. Blutgeldt vnd die strafe dem
Obergerichte.

Von Erbgeschichten. Wan vertrege geschehen, davon gehört dem Hrn. Richter von
jeder Person, die das Erbgut an spricht, 12 märk. Gr. Anspruchgelt. Abschus bekömpft ein Erbar
Rath von fremden 24 märk. Gr. Es sollen auch alle Zeit bey solchen Verträgen der Stadtrichter
gezogen werden, damit die verträge alle hier desto krestiger und volkomlich mögen gehalten wer-
den von wegen des unter vnd obergerichte.

Von frevell vnd mutwill. Wan ein Rohr in der Stadt mutwilliger weise losgeschossen
wirdt, es sey ein fremder oder einheimischer, so soll unfer confirmirter Stadtrichter macht haben,
durch den Diener solch Rohr nehmen zu lassen und vor den frevell ein abtrag lassen thun mit 16
gr. bei Verluftigung des Rohrs.

Desgleichen soll in Reppier oder andern gewehr, die mutwilliger weise gezogen, gehalten
werden.

So auch einem geschwornen Bürger allhier Von iemandts gewalt geschehen mochte, es sey
bey tage oder Nachte, so soll unfer Verordneter vnd confirmirter Stadtrichter nebest ettlichen Herrn
Schöppen den gewaltsbrecher durch die Stadtdiener in behafft lassen bringen und als dann lassen
darauf sprechen, was von rechtswegen darauf gehöret.

Von Vbeltehtern, als Mördern vnd Dieben. Wan ein Vbeltehter von wegen des
Gerichte wirdt eingezogen seiner bösen thatt halben vnd das göttliche und Brandenb. Recht einen
peinlichen Zutritt erkennt, soll das Obergerichte mit dem regirenden Richter bey der Tortour ge-
zogen werden, damit dem armen Sünder von dem Hencker nicht mehr geschicht, als Brandenburgs
Recht vermag, Alldieweile sie, als geschworene Gerichts Personen, ihme das Leben Unter den blo-
ssen Himmel, so es von rechtswegen erkandt wird, absprechen müßen.

Von Schaden zuzufügen der Thiere. Wan Pferde oder ander Thiere in die Ge-
richte eingetrieben werden, soll der Richter zu Gebühr haben von ein iedem Thier 4 M. gr. vnd
den Schaden dem andern wieder auslegen lassen, fremde geben gedoppelt.

Item von Gensn, die sollen auch hauffenweise mit Gerichts Gebühr ausgelöset werden, als
12 mit 4 merckliche Gr.

Wegen des Richters Accidentia. Es soll auch der regirende Richter allezeit im
selbigen Jahre den Herrn Schöppen einen gantzen tag eine Collation mit speisen seines besten Ver-
mögens zu thun verpflichtet seyn wegen seiner Accidentien, so in die Gerichte gefallen. Die Hrn.

Schöpfen aber sollen das Bier alleine zahlen mit einer ganzen Tonne. Bey solcher Zusammenkunft sollen allewege die 2 regierenden Burgemeister geladen werden, Alldieweil solchs von den Obergerichte ist confirmirt worden.

Aus einer Abschrift vom ehemaligen Bürgermeister Perlig in dessen handschriftlicher Geschichte von Straußberg.

Die Bezeichnung der Geldbeträge, wofür hier Gr. gesetzt ist, ist unleserlich. Es scheint öfters Schillinge oder Schill. Groschen heißen zu sollen.

XCVIII. Kurfürst Johann Georg belehnt seinen Diener Andreas Bartholt mit der ehemaligen Schreiberey in Straußberg, am 9. Mai 1578.

Wir Johans George — Bekennen —: demnach wir erkandt und angesehen unterthänigste getreue Dienste, so uns unser Diener und lieber getreuer Andreas Bartholt etzliche Jahr hero gethan, auch hinfüro noch wol thun kan, soll und wil, das wir deswegen, auch aus sondern Gnaden, damit wir Ihme geneigt, Ihme und seinen Erben und Erbnehmen das alte verfallene Haus, die Schreiberey genant, binnen Strausberg, und den dazugehörigen Garten, vor der Stadt dafelbst gelegen, und zu unserm Amte Ruderstorff gehörig, mit allen Ein- und zugehörungen, wie es in bemeldter Stadt Strausberg mit seinen Vierrehnen begriffen, und so weit wir und unsere Vorfahrn uns delsen anzumafsen und zugebrauchen gehabt, nichts davon ausgenommen, erblich und eigenthumblich zugeeignet, übergeben, cediret und abgetreten haben —. Wir haben auch aus besondern gnaden gewilligt, vnd consentiren und willigen gleichfals hiemit in diesem Brieffe ganz kräftiglich, das obtgenanter unser Diener Andreas Bartholt und seine männliche Leibes-Erben von obbemeltem Hausse und Garten, so lange sie solchs im Besitz und eigener genießung haben, aller und jeder Schöfse und Steuern, Wach und anderer Bürgerlichen Unpflichten und Bürden gänzlich befreyet und erlassen seyn; Aber wenn und sobald er und seine männl. Leibes-Erben nimmer im Leben seyn, oder solchs Imandts anders vorkaufft würde, von den Erben und Erbnehmen, auch Keuffern und folgenden Besitzern, einen weg wie den andern, davon die gebürlichen Schöfse, Steuern und alle andere Unpflichte, unweigerlich gleich andern gegeben, gethan und geleistet werden sollen, alles getreulich und ungefährlich. Urkundlich mit unserm hierunten aufgedrucktem Daum-Secret besiegelt und eigenen Händen unterschrieben. Geschehen und gegeben zu Cöln an der Sprew, Montags nach Exaudi, Nach Christi unsers einigen Erlöfers geburt im funfzehnhundersten und acht und siebenzigsten Jahre.

Manu propria Ipsi.

H. G.

Aus der dipl. Geschichte der Stadt Straußberg S. 426 No. XXX b.